

Arrende Contract

Am heutigen Tage ist zwischen

der Frau Geheimrätthin **Elise von Essen**, geb. von Villebois de Gouillemot, Excellenz, einerseits

und

dem Herrn **Ludwig von Rennenkampff** andererseits
folgender Arrende Contract verabredet und unwiderruflich beschlossen worden.

I.

Es arrondiert und übergibt zu voller Nutznießung die Frau Geheimrätthin E. von Essen das ihr zugehörige, im landwierschen Kreis und Kl. St: Marienschen Kirchspiele belegene *Schloß Borkholm* und das ihr ebenfalls gehörige, im Jervenschen Kreis und Ampelschen Kirchspiele belegene *Gut Jervajöggi* mit allen Ad- und Dependientien auf 12 nacheinander folgende Jahre, von St. Georg 1870 bis dahin 1892, dem Herrn Ludwig von Rennenkampff für die jährliche Arrende-Summe von 8.000 / achttausend / Rbl. Sil.

II.

Der Herr Arrende Nehmer hat diese stigulierte Summe in zwei Raten zu bezahlen, und namentlich zahlt er jeden September und März Termin des laufenden Arrende Jahres 4.000 / viertausend / Rbl.

III.

H. Arrende Nehmer verpflichtet sich, außer dieser Summe von 8.000 Rbl., alle Krons - öffentlichen und Kirchen - Abgaben zu berichtigen und alle Bauten, die nöthig sein könnten, für seine alleinige Rechnung auszuführen, ohne irgendwelche Entschädigung beanspruchen zu können.

IV.

Von den obigen Bauten ist der Um- resp. Neubau des Wohnhauses in Borkholm ausgenommen. Bei diesem Letzteren hat H. Arrende Nehmer alle Materialien für seine Rechnung anzuführen und die F: Besitzerin die Barunkosten zu tragen.

V.

H. Arrende Nehmer hat bei vollständig unbehinderter Nutznießung der Waldungen das Recht auch einiges Holz für seine Rechnung zu verkaufen, wie es bis jetzt der Wald = Wirtschaft wegen gebräuchlich gewesen ist; verpflichtet sich aber, bei größeren Holzverkäufen den Nettoertrag der F: Eigenthümerin zu entrichten.

VI.

Sollten durch die Gesetzgebung, Beschlußnahme der Ritterschaft oder der Kirchen - Convente, namentlich auch durch Umbenennung der Kopf- in irgendeine andere Steuer, die Abgaben der Güter erhöht werden, so trägt der Arrende Nehmer allein diese Erhöhung bis zum 1 ½ fachen Betrage aller Abgaben, außer der Versicherungs-Summe gegen Feuersgefahr, oder genauer: Ladengelder und Kirchen-Abgaben betragen gegenwärtig 890 Rbl., und verpflichtet sich H. Arrende Nehmer im vorliegenden Falle, die Abgaben bis 1.350 / eintausend-dreihundertundfünfzig / Rbl. allein zu tragen. Sollten die Abgaben auch diese Summe übersteigen, so wird das Übrige zur Hälfte von der F: Eigenthümerin und von den H. Arrende Nehmer getragen.

VII.

H. Arrende Nehmer verpflichtet sich für die Besetzung der Pachtstellen Sorge zu tragen, genießt den Vortheil bei Pachterhöhungen und trägt den Schaden in entgegengesetztem Falle.

VIII.

Sollten im Verlauf der Arrende Jahre das Gut Jervajöggi oder Theile desselben oder auch Parzellen des Gutes Borkholm verkauft oder veräußert werden, so bezieht die F: Eigenthümerin den Betrag, Arrende Nehmer bezahlt aber soviel weniger Arrende, wie das verkaufte Land Pacht oder Revenüen getragen hat.

IX.

Bei gezwungener, durch die Gesetzgebung gebotener, Ablösung der ganzen Bauerschaft wird dieser Contract als nicht gültig betrachtet.

X.

H. Arrende Nehmer verpflichtet sich, die Gebäude für seine Kosten zu versichern, wie es bis dahin geschehen ist und, falls eines derselben durch Feuer vernichtet werden sollte, was Gott verhüten wolle, hat Arrende Nehmer die versicherte Summe selbst zu heben und für seine Kosten das abgebrannte Gebäude neu aufzuführen. Dieselbe Verpflichtung hat er auch, wenn ein unversichertes Gebäude abbrennt.

XI.

Die Wolle der Schur 1870 und der Spiritus, der sich St. Georg d. J. im Keller von Borkholm befinden wird, werden H. Arrende Nehmer als unverzinstes Betriebs-Capital belassen und verpflichtet sich derselbe bei der Abgabe der Arrende ebensoviel an Wolle und Spiritus zu hinterlassen, oder dessen Werth nach dem Marktpreise zu entrichten, weshalb bei Antritt der Arrende der Spiritus-Rest zu ermitteln ist. Für die Woll-Quantität gilt der Revers.

Reval, d. 14^{ten} März 1870

E. v. Essen,
geb. Villebois de Guillemot

L. v. Rennenkampff

A. von Grünewaldt
als Beirath